

# Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 01/2021



In dieser Ausgabe:

## E-Scooter: Was ist erlaubt, was ist verboten?

8 Verkehrsrecht  
Neues im  
Abgaskandal

12 Versicherungsrecht  
Schmerzensgeld bei  
Toilettennutzung in  
einer Bäckerei

17 Familienrecht  
Zu den Abänderungsmög-  
lichkeiten von gerichtlichen  
Sorgerechtsentscheidungen

## Editorial

Sehr geehrte Mandantschaft,

Nein, ich will nicht das Thema aufgreifen, das in aller Munde ist. Corona sollte man nicht dadurch überhöhen, dass man sich selbst davon bewegen lässt. Ich habe mich an dieser Stelle auch noch nie über Grippe, Krebs oder Übergewicht geäußert, obwohl die davon Betroffenen sicher darunter leiden. Aber wir sind Rechtsanwälte und befassen uns mit rechtlichen Themen, weniger mit der Volksgesundheit. Aber die Maßnahmen, die uns staatlich verordnet werden, werden zunehmend von Gerichten gewürdigt, da Bürger dagegen klagen und überprüfen lassen wollen, ob sich die, die Verordnungen erlassen, an die Gesetze unseres Staates halten.

Und da will ich mit einem Thema beginnen, das vielen in diesem Winter bitter aufstieß, das unsere Winter- und Freizeitsportler betrifft. Die vom Landkreis Goslar angeordnete und nicht auf bestimmte Witterungsverhältnisse beschränkte Maskenpflicht für die Ski- und Rodelhänge am Bocksberg (Hahnenklee), Wurmberg (Braunlage) und Matthias-Schmidt-Berg (St. Andreasberg) ist rechtswidrig. Mit dieser Begründung hat das Verwaltungsgericht Braunschweig am 03.03.2021 einem gegen die Verfügung gerichteten Eilantrag im Wesentlichen stattgegeben. Das Verwaltungsge-

richt Braunschweig stellte fest, dass die Regelung unverhältnismäßig ist und gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstößt (VG Braunschweig, Beschluss vom 03.03.2021 - 4 B 51/21).

Und auch die Quarantänepflicht war Gegenstand anwaltlicher Beratungen: Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim hat einem Eilantrag gegen die Quarantänepflicht für die „Kontaktperson der Kontaktperson“ eines mit einer Virusvariante Infizierten stattgegeben. Für die angefochtene Regelung bestehe voraussichtlich keine aus-



**Hartmut Roth** ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft“, Mitglied im Blauen Kreuz

reichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Wie das Gericht betont, dürfte für diese Gruppe kein hinreichender Ansteckungsverdacht anzunehmen sein. (VGH Mannheim, Beschluss vom 16.03.2021 - 1 S 751/21)

Und so stellen wir fest, dass auch dann, wenn der Staat seine Bürger retten will, darüber

nachgedacht werden sollte, ob er dies mit den Mitteln angeht, die ihm die Parlamente – das ist die Volksvertretung – zur Verfügung gestellt hat. Es gilt auch in schwierigen Zeiten auf der Hut zu sein und Maßnahmen derer, die uns regieren, zu hinterfragen. Gerne auch mit ihrem Anwalt, der immer Ihre Interessen im Blick behält.

Ihr  
Hartmut Roth  
Rechtsanwalt





## Inhalt

### Verkehrsrecht

E-Scooter: Was ist erlaubt, was ist verboten?	5
Das standardisierte Messverfahren	6
Neues im Abgaskandal	8
Fahren mit nicht angepasster Geschwindigkeit der Witterungslage entsprechend	9
Lamborghini als Mietwagen nach Verkehrsunfall erstattungsfähig?	9

### Versicherungsrecht

Betriebsschließungsversicherung im Lockdown	10
Schmerzensgeld bei Toilettennutzung in einer Bäckerei	12

### Arbeitsrecht

Wann verfällt der Urlaubsanspruch?	14
Homeoffice	15

### Familienrecht

Zu den Abänderungsmöglichkeiten von gerichtlichen Sorgerechtsentscheidungen	17
---	----

### Mietrecht

Coronabedingte Geschäftsschließungen – kein Mangel der Mietsache	19
--	----

### Reiserecht

Reiserecht in Zeiten der Corona Pandemie	21
--	----

Juristenwitze und Impressum	23
-----------------------------	----

## E-Scooter: Was ist erlaubt, was ist verboten?

Wer in einer Großstadt lebt, kommt im wahrsten Sinne des Wortes nicht um sie herum: E-Scooter, Roller mit Elektroantrieb, stehen überall. Und die Fahrer sind mit ihnen überall unterwegs. Aber ist das überhaupt erlaubt?

### Wie viele Personen dürfen gleichzeitig mit einem E-Scooter fahren?

Auch wenn es sich ganz offensichtlich noch nicht herumgesprochen hat: Es darf immer nur eine Person auf einem E-Scooter fahren. Personenbeförderung mit dem Elektroroller ist ausdrücklich verboten. Wer Mitfahrer mitnimmt, muss mit einem Bußgeld rechnen. E-Scooter dürfen übrigens ab einem Alter von 14 Jahren genutzt werden.

### Darf man mit dem E-Scooter etwas transportieren?

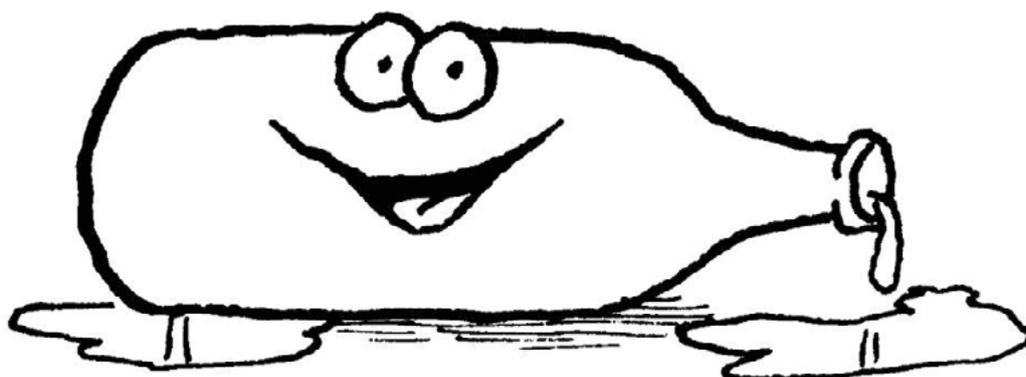
Auf dem E-Scooter darf man auch keine Ladung wie Bierkästen, Teppiche oder Koffer mitnehmen. Nach der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung sind die Personenbeförderung sowie ein Anhängerbetrieb nicht gestattet. Auf dem Roller selbst gibt es keine Möglichkeit, Gepäck zu befestigen. Deswegen dürfen dort keine Gegenstände transportiert werden.

### Gibt es eine Promillegrenze?

Für E-Scooter-Fahrer gelten die gleichen Promillegrenzen wie für Autofahrer. Wer also mit 0,5 bis 1,09 Promille am Straßenverkehr teilnimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Hierfür werden 500 Euro Bußgeld, zwei Punkte in Flensburg und ein Monat Fahrverbot fällig. Werden zusätzlich Ausfallerscheinungen des Fahrers festgestellt – fährt er zum Beispiel Schlangenlinien und spricht er undeutlich, droht sogar ein Strafverfahren. Für den E-Scooter-Fahrer sind dann zwei bis drei Punkte und eine höhere Geldstrafe möglich. Außerdem kann er den Führerschein verlieren. Das ist der Regelfall, wenn man mit 1,1 Promille oder mehr unterwegs ist. Für unter 21-jährige und Fahranfänger in der Probezeit ist sogar die Null-Promille-Grenze zu beachten.



Von Rechtsanwalt  
Christian Janeczek



### Muss man mit dem E-Scooter auf dem Radweg fahren?

Mit E-Scootern darf man auf Radwegen, Radfahrstreifen und Fahrradstraßen unterwegs sein. Ist davon keiner vorhanden, dürfen E-Scooter-Fahrer auf der Straße fahren. Auf dem Gehweg sind sie hingegen verboten. Es sei denn, das Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ erlaubt es ausdrücklich.

### Was passiert, wenn ich mit einem E-Scooter über eine rote Fußgänger- oder Radfahrer-Ampel fahre?

E-Scooter-Fahrer müssen sich nach der Fahrraddampfel richten. Gibt es keine, gelten für sie die regulären Ampeln für den fließenden Verkehr. Wer mit dem E-Scooter bei Rot über die Ampel fährt, riskiert ein Bußgeld von 60 bis 180 Euro – je nachdem ob, die Ampel schon länger als eine Sekunde rot ist und ob es durch den Verstoß zu einer Gefährdung oder gar Sachbeschädigung gekommen ist. Hier wird auch regelmäßig ein Punkt in Flensburg fällig.

## Das standardisierte Messverfahren



Von Rechtsanwalt  
Christian Janeczek

Nahezu jeder Kraftfahrzeugführer hat es schon einmal erlebt. Er wird geblitzt und nach einigen Wochen oder Monaten kommt von der Bußgeldstelle Post ins Haus, in der vorgeworfen wird, die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten zu haben. Häufig wird dabei noch eine Kopie eines Lichtbildes überlassen, auf der dann ein Messwert eingeblendet wird. Doch wie zuverlässig ist es, dass dieser Messwert auch der richtige Messwert ist?

Grundsätzlich sollte man ja meinen, dass Messgeräte technisch in der Lage sind, ein Fahrzeug richtig zu messen, sodass auch Vertrauen dahingehend bestehen sollte, dass der Mess-

wert richtig ist. Dem ist jedoch nicht so! Häufigste Fehlerursache ist der Mensch. Ein Messgerät misst nur dann richtig, wenn dieses auch richtig aufgebaut und bedient wird. Für viele Bediener von Messgeräten stellt dies eine reine Routine dar. Wie es jedoch bei der Routine einmal so ist, schleichen sich gerade hier häufig Fehler ein, da sich die Konzentration verringert und Nachlässigkeit Einzug halten kann.

Aber auch die modernsten Messgeräte sind nicht davor gefeit, ein Fahrzeug falsch zu messen. Ein aktuelles Beispiel ist dabei das Messgerät LEIVTEC XV3. Dieses Messgerät wird seit vielen Jahren im hiesigen Raum eingesetzt und galt bislang insbesondere bei hiesigen Gerichten als sehr zuverlässig. Es wurde als ein



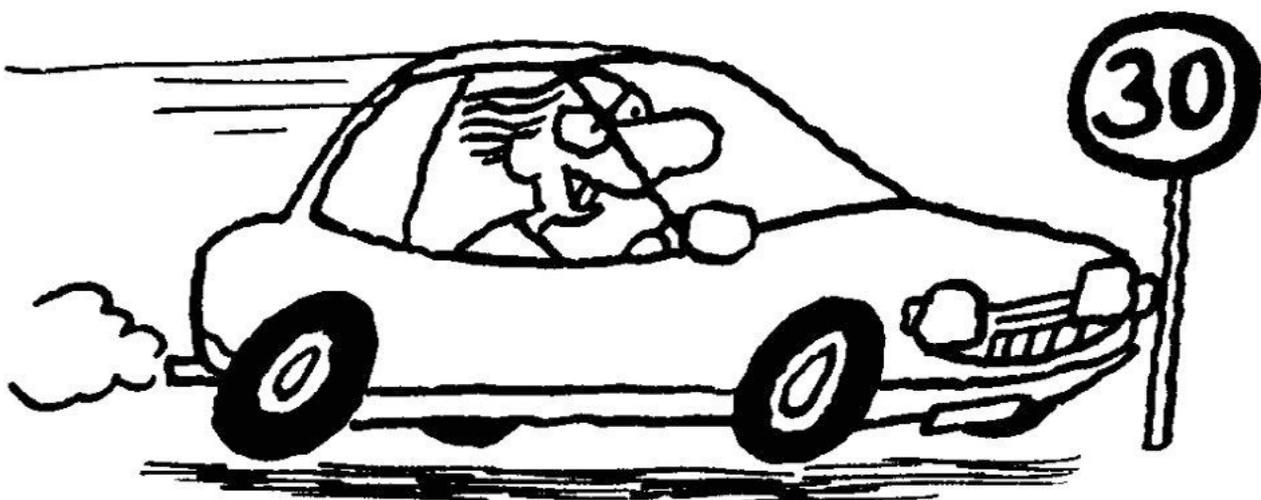
sogenanntes standardisiertes Messverfahren betrachtet, sodass hier vom Betroffenen verlangt wurde, dass er konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Messung aufzeigt, um das Gericht überhaupt dahingehend zu bewegen, die Messung zu überprüfen. Nun haben im letzten Jahr umfangreiche Untersuchungen von unabhängigen Sachverständigen, an denen auch Sachverständige beteiligt waren, mit denen die Kanzlei Roth & Partner zusammenarbeitet, aufgezeigt, dass grundsätzliche Probleme bei diesem Messgerät bestehen.

Dies mündete zunächst dahin, dass im Dezember 2020 die Bedienungsanleitung geändert wurde und bestimmte Messungen überhaupt nicht mehr ausgewertet werden durften. Dabei ist immerhin zu bedenken, dass hier Messungen nicht mehr verwertet werden dürfen, die davor unproblematisch verwertet wurden und aus meiner Sicht zu fehlerhaften Urteilen geführt haben.

Offensichtlich hat der Hersteller nunmehr die Probleme zu seinem Messgerät sehr ernst genommen und sogar die Behörden gebeten, das Messgerät überhaupt nicht mehr einzusetzen.



Dieses Geschehen zeigt auf, dass es sich immer lohnt, Geschwindigkeitsmessungen, Abstandsmessungen oder Rotlichtmessungen anzugreifen, da gerade kein Naturgesetz gegeben ist, das bestimmt, dass der angezeigte Geschwindigkeitswert tatsächlich der vom gemessenen Fahrzeug gefahrene Wert war.



## Neues im Abgasskandal



Von Rechtsanwalt  
Richard Wünsche

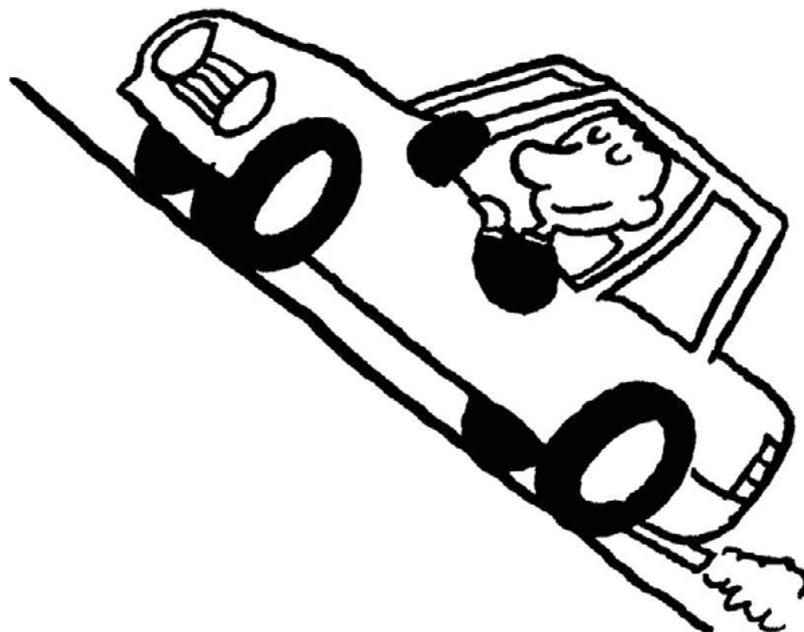
Nach Verdacht, dass auch im Motor EA288 bei Hersteller VW sittenwidrig getäuscht habe, hat der BGH jüngst im Januar 2021 entschieden, dass eine sittenwidrige Täuschung, wie beim Vorgänger EA189 nicht besteht.

VW nutzte im Nachgängermodell den EA288 ein Thermofenster zur Reduzierung des Stickstoffoxids. Die Abgasreinigung der Dieselaautos wird bei bestimmten Außentemperaturen stark reduziert oder sogar ganz abgeschaltet. Dies erfolgt nicht lediglich bei sehr hohen oder niedrigeren Temperaturen, sondern etwa schon bei solchen von unter 15 Grad. Die hiesige Durchschnittstemperatur beträgt circa 10 Grad. Somit funktionierte in Deutschland die Abgasreinigung bei Dieselaautos das überwiegende Jahr nicht richtig.

VW oder auch andere Hersteller, welche das Thermofenster nutzen, beziehen sich auf eine Ausnahmeregelung bei der Typengenehmigung, dass zum Schutz des Motors eine

Abschalteinrichtung erlaubt sei. Man habe in dem Thermofenster keine Absicht zur Täuschung vom Schadstoffaustausch.

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) hat den Motor EA288 untersucht. Das KBA bestätigt, dass die Fahrzeuge keine unzulässigen Abschalteinrichtungen enthalten. Dies wäre Voraussetzung einer Klage gegen den Hersteller, dass nachweislich eine Täuschung vorgenommen wird und eine illegale Abschalteinrichtung vorliegt. Zwar hat der EuGH festgestellt, dass das Thermofenster keiner Ausnahmeregelung unterliegt, dass die Abschaltung zum Motorschutz nicht geeignet ist und somit „illegal“ ist, aber darin ist keine bewusste Täuschung des Herstellers gegeben.



## Fahren mit nicht angepasster Geschwindigkeit der Witterungslage entsprechend

**Ab wann muss sich ein Fahrer auf schlechte Wetterverhältnisse einstellen und seine Geschwindigkeit an diese Verhältnisse anpassen?**

Muss bereits bei feuchter Fahrbahn eine weit- aus niedrigere Geschwindigkeit gewählt werden, dass man hierbei von „schlechten“ Wetterverhältnissen ausgehen muss?

Das OLG Zweibrücken entschied, dass allein eine feuchte Fahrbahn nicht genügt, um von „schlechten Wetterverhältnissen“ auszugehen. Dem lag folgender Sachverhalt zu Grunde.

In der Nacht rutschte ein Motorradfahrer mit seinem Fahrzeug bei feuchter Fahrbahn weg und prallte gegen ein Schild, welches hierbei beschädigt wurde. Das Amtsgericht Pir-

masens hat den Fahrer deshalb wegen Fahrens mit nicht angepasster Geschwindigkeit bei schlechten Wetterverhältnissen verurteilt. Diese Entscheidung hob das OLG auf.

Das OLG gab sodann gemäß der Bußgeldkatalogverordnung beispielhaft an, ab wann mit „schlechten Wetterverhältnissen“ zu rechnen ist. Diese liegen vielmehr zum Beispiel bei Aquaplaning, Starkregen mit Sichtbehinderung und Lichtreflexen oder erheblichem Schneefall vor. Auch Nebel mit Sichtbehinderung wird sodann zur Annahme schlechter Wetterverhältnisse hinzuzurechnen sein.

## Lamborghini als Mietwagen nach Verkehrsunfall erstattungsfähig?

**Dieser Frage musste sich das OLG Celle stellen, ob ein Geschädigter für seinen beim Unfall beschädigten Ferrari einen Lamborghini als Ersatzwagen anmieten kann und diese Kosten erstattet bekommt.**

Das Oberlandesgericht in Celle verneinte die Erstattungsfähigkeit und meint, dass es dem Geschädigten kurzzeitig zumutbar ist auf einen Luxuswagen zu verzichten.

Bei einem Verkehrsunfall wurde der Ferrari des Unfallgeschädigten derart beschädigt. Das Fahrzeug befand sich 11 Tage in der Reparaturwerkstatt. Für diese Zeit mietete sich der



Von Rechtsanwalt  
Richard Wünsche

Geschädigte einen Lamborghini. Es fielen Mietkosten in Höhe von 5.600,00 € an, welche der Geschädigte vom Verursacher (Versicherer) erstattet haben wollte. Das OLG verneinte diesen Anspruch.

Prinzipiell steht einem Geschädigten nach einem Verkehrsunfall ein gleichwertiger Ersatz zu. Insofern ist die Entscheidung fraglich zu sehen. Es ist ein Risiko des Schadenver-

ursachers. Bei gleichwertiger Anmietung wird sodann eine Eigensparnis abgezogen.

Vorliegend ist daher die Entscheidung aus hiesiger Sicht des OLG Celle zwar wirtschaftlich nachvollziehbar, dass in 11 Tagen 5600,00 € Mietwagenkosten angefallen sind, jedoch rechtlich steht dem Geschädigten der gleichwertige Ersatz zu. Für einen entsprechenden Luxuswagen sind die Mietwagenkosten auch nicht überhöht. Die Entscheidung ist daher versicherungsfreundlich ausgelegt und kann nicht geteilt werden.

Für einen Lamborghini sind Mietkosten ab 1.000,00 € am Tag abrufbar. Der Ferrari ist im gleichen Preis etwa erhältlich.

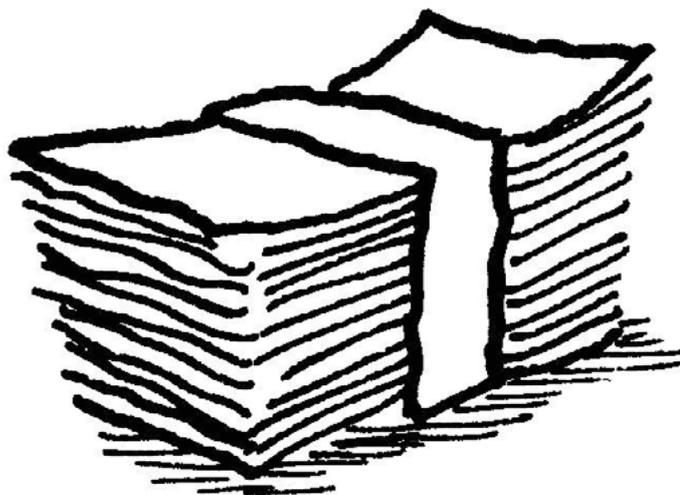


## Betriebsschließungsversicherung im Lockdown



Von Rechtsanwalt  
Patrick Roth

Viele Unternehmer haben eine Betriebsschließungsversicherung abgeschlossen, um im Fall einer staatlich angeordneten Schließungsverfügung des betriebenen Unternehmens abgesichert zu sein. In der Betriebsschließungsversicherung herrscht noch keine Klarheit zur Frage, ob Coronabedingte Ertragsausfälle von dem jeweiligen Versicherer erstattet werden müssen. Es sind derzeit zahlreiche Klagen bei Gerichten anhängig, die jedoch noch nicht über die Instanzen entschieden wurden. Versicherer haben angeboten einen Betrag von 15 % der abgeschlossenen Versicherungssumme im Vergleichswege zu zahlen. Es liegen keine Zahlen vor, wie viele Betriebe insoweit das Angebot der Versicherungswirtschaft angenommen haben und wie viele Klageverfahren bislang anhängig sind. Es dürfte zu erwarten sein, dass mehrere hunderte Klagen sich derzeit mit dem Problem der Leistungen aus der Betriebsschließungsversicherung aus dem „Lockdown 1“ anhängig sind.



Der größte Streitpunkt in Klageverfahren ist meist die Frage, ob der Coronavirus SARS-CoV-2 und die daraus resultierende Erkrankung COVID-19 versichert sind, da diese in den Versicherungsbedingungen nicht explizit benannt wurden. Hierüber wird deshalb gestritten, da dies aus den Versicherungsbedingungen, die aus den Jahren teilweise weit vor 2020 stammen nicht explizit per Wortlaut steht und eine Auslegung des Vertrages und der Bedingungen deshalb erfolgen muss.

Die bisherigen gerichtlichen Entscheidungen betreffen hauptsächlich die Frage, ob die Grundvoraussetzungen für die Gewährung des Versicherungsschutzes aus der Betriebs-schlussversicherung vorliegen. Dies wird von Gerichten unterschiedlich beurteilt:

Teilweise wird argumentiert COVID-19 und SARS-CoV-2 seien in den Bedingungen nicht benannt und deshalb nicht mitversichert. Der Katalog der meldepflichtigen Krankheiten in den Versicherungsbedingungen sei abschließend und deshalb seien sämtliche Klagen bereits aus diesem Grund abzulehnen.

Zahlreich ist die Rechtsprechung jedoch präziser. Die meisten Gerichte kommen derzeit zu

dem Ergebnis, dass der aufgestellte Katalog in den -unterschiedlichen- Bedingungen meist nicht abschließend formuliert sei, jedenfalls kein Hinweis hierzu vorhanden sei. Dies folge aus der Unklarheitsregel, wonach eine Klausel intransparent ist, wenn sie nicht klar, eindeutig und verständlich für den Versicherungsnehmer ist. Liegt eine Unklarheit vor, geht dies zu Lasten des Versicherers. Danach stehen die Chancen gut, dass grundsätzlich ein Versicherungsfall vorliegt.

Weiter wird sodann zu klären sein, inwiefern staatliche Beihilfen und sonstige finanzielle Unterstützungen auf die Versicherungsleistungen anzurechnen sind. Es ist zu erwarten, dass sich Obergerichte sowie der BGH mit der Problematik beschäftigen und Rechts-sicherheit noch andauern dürfte. Weiter befinden sich diejenigen in einem Dilemma, die bereits einen Vergleich mit ihrem Versicherer abgeschlossen haben und nunmehr feststellen, dass sie ein Anspruch auf Auszahlung der vollständigen Versicherungssumme gehabt hätten. Hier müsste zusätzlich gleichfalls gegen die Wirksamkeit des Vergleichs vorgegangen werden, wobei hierzu noch keine Urteile vorliegen.

## Schmerzensgeld bei Toilettennutzung in einer Bäckerei



Von Rechtsanwalt  
Patrick Roth

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hatte in seinem Urteil vom 30.07.2020 über den Fall einer Besucherin einer Bäckerei zu entscheiden. Die Rentnerin war regelmäßige Kundin der von dem Beklagten betriebenen Bäckerei. Sie suchte an einem Samstag deren Geschäftsräume auf. Wie schon gelegentlich bei früheren Malen bat die Klägerin darum, die Toilette benutzen zu dürfen, woraufhin ihr der Beklagte den Schlüssel aushändigte. Die Toilette befindet sich im Untergeschoss neben der Backstube und ist über eine Treppe zu erreichen. Auf dem Weg zur Toilette stürzte die Klägerin und erlitt eine Bimalleolarfraktur links, weshalb sie sich vom Unfalltag zunächst in stationärer Behandlung begeben musste sowie danach zahlreiche Monate in ambulante Behandlung.

Die Klägerin macht ein Schmerzensgeld in Höhe von 13.000 € geltend. Sie hat behauptet, sie sei deswegen zu Fall gekommen, weil sie auf Mehl weggerutscht sei. Sie habe sich in den vier auf den Krankenhausauf-

enthalt folgenden Wochen nur im Rollstuhl fortbewegen können und habe noch heute Beschwerden im Fußgelenk.

Das Landgericht hat im Wesentlichen ausgeführt, es vermöge eine Verkehrssicherungspflichtverletzung durch den Beklagten selbst bei Unterstellung des von der Klägerin geschilderten Hergangs nicht zu erkennen. Da nicht die Geschäftsräume selbst, sondern nur ein erst nach Aushändigung des Schlüssels für Kunden zugänglicher Flurbereich im Untergeschoss betroffen gewesen sei, dürften die Anforderungen an eine Verkehrssicherungspflicht durch den Beklagten nicht überspannt werden. Des Weiteren befinde sich der fragliche Bereich unmittelbar vor der Backstube des Beklagten, wovon die Klägerin nach eigenem Vorbringen Kenntnis gehabt habe. Dass in diesem Bereich Mehrrückstände auftreten könnten, die selbst bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt nicht vermieden werden könnten, erscheine offenkundig. Hinzu komme, dass die Mehlmenge allenfalls gering gewesen sein könne. Die Klägerin, die nach eigenen Angaben etwa 15 Minuten nach dem Sturz an der Unfallstelle gewartet habe, bis Hilfe gekommen sei, habe auf dem Fliesenbelag keine Mehrrückstände zu erkennen ver-



mocht. Eine Verpflichtung des Beklagten, eine nicht erkennbare Verschmutzung zu beseitigen, könne jedoch nicht angenommen werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Eine solche Verkehrssicherungspflicht stellt innerhalb eines Vertragsverhältnisses zugleich eine Vertragspflicht dar. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind.

Das OLG sieht die Erfordernisse der Verkehrssicherungspflichten zwar strenger. Entgegen der Rechtsansicht des Landgerichts greifen bei Anwendung der gefestigten höchstgerichtlichen Rechtsprechung auf den vorliegenden Einzelfall diese hohen Sorgfaltsanforderungen an den beklagten Platz, auch und gerade wenn ein erst nach Aushändigung des Schlüssels für Kunden zugänglicher Flurbereich im Untergeschoss betroffen ist. Insoweit ist bereits seit langem rechtlich geklärt, dass es bereits ausreicht, wenn der Pflichtige den Verkehr geduldet und tatsächlich nicht gehindert hat.

Das OLG hält jedoch die Darstellung der Klägerin nicht für erwiesen. Unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme vermag der Senat nach freier Überzeugung bereits die Behauptung der Klägerin, es habe sich Mehl

auf den Fliesen des Flurraumes unmittelbar vor der Treppe befunden, nicht für wahr zu erachten. Nach § 286 ZPO hat das Gericht ohne Bindung an die Beweisregeln und nur seinem Gewissen unterworfen die Entscheidung zu treffen, ob es an sich mögliche Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt als wahr überzeugen kann. Jedoch sieht das Gesetz keine von allen Zweifeln freie Überzeugung vor.



Die Klägerin hat bei der Anhörung durch den Senat erklärt, an dem Morgen habe sie selbst kein Mehl auf der Treppe oder am Boden gesehen, es müsse dort aber Mehl gelegen haben, sonst wäre sie ja nicht ausgerutscht. Somit hat die Klägerin selbst trotz des vergleichsweise langen Verweilens am Unfallort bis zum Eintreffen der Zeugin L. als erster Hilfsperson und zum Abtransport im Krankenwagen gerade keine Wahrnehmungen zum Vorhandensein von Mehl am Boden gemacht. Bei dieser Sachlage stellt sich die Erklärung der Klägerin, es müsse Mehl am Boden gewesen sein, weil sie andernfalls nicht ausgerutscht wäre, als in Ermangelung objektiv gesicherter Befunde nicht überprüfbare Vermutung dar. Da die Klage abgewiesen wurde, musste die Klägerin die Kosten des Verfahrens tragen.

## Wann verfällt der Urlaubsanspruch?



Von Rechtsanwalt  
Maximilian Probst

„Der Jahresurlaub muss im laufenden Kalenderjahr genommen werden, da er sonst verfällt.“ So einfach ließe sich die Titelfrage beantworten, wenn man sich streng nach dem Bundesurlaubsgesetz, genau genommen § 7 Abs. 3 BUrlG, richtet. Nach einem Grundsatzurteil des Bundesarbeitsgerichtes verfällt Urlaub aber nur noch automatisch, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor ausdrücklich hierauf hingewiesen hat (BAG, Urteil vom 19.02.2019, Az: 9 AZR 541/15)

### Urlaubsübertragung in das Folgejahr:

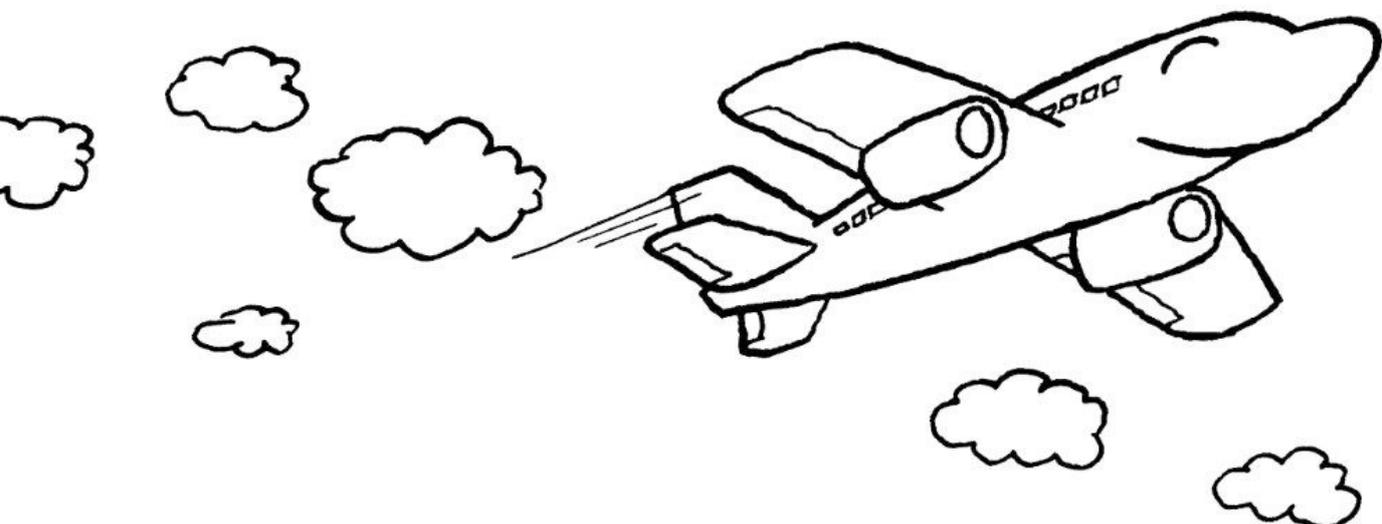
Von dem eingangs erwähnten Grundsatz ist zunächst eine gesetzlich geregelte Ausnahme möglich: Wenn im laufenden Kalenderjahr Urlaub nicht genommen wurde, weil dies aus dringenden betrieblichen Gründen, oder Gründen die in der Person des Arbeitnehmers liegen (etwa krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit) nicht möglich ist, kann der Urlaubsanspruch auf das folgende Jahr übertragen werden und innerhalb des ersten Quartals genommen werden. Wenn solche Gründe vorliegen, dann ist eine **Urlaubsübertragung ohne vorherige Antragstellung** möglich.

Der Europäische Gerichtshof, an dessen Urteile sich die nationalen Gerichte orientieren müssen, urteilte 2018, dass Urlaubsansprüche nicht mehr automatisch verfallen, sondern nur dann, wenn der Arbeitgeber zuvor

darauf hingewiesen hat, dass der Verfall der Urlaubsansprüche droht. (EuGH Urteile vom 6.11.2018 C-619/16 und C-684/16).

Demnach muss der Arbeitgeber konkret und in völliger Transparenz dafür sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen. Er muss ihn -erforderlichenfalls förmlich- dazu auffordern, seinen Urlaub zu nehmen, und ihm klar und rechtzeitig mitteilen, dass der Urlaub verfällt, wenn er ihn nicht nimmt.

**Für Arbeitgeber bedeutet das**, dass sie nunmehr ihre Arbeitnehmer regelmäßig am besten schriftlich auffordern sollten, ihren restlichen Urlaub bis zum Jahresende bzw. bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu nehmen und ausdrücklich darauf verweisen, dass der Anspruch ansonsten verfällt.



Nur wenn der Arbeitgeber seine Hinweispflicht erfüllt hat, gelten die gesetzlichen Fristen für den Verfall von Jahresurlaub und von übertragenem Urlaub.

Langzeiterkrankte Arbeitnehmer, die mehrere Jahre arbeitsunfähig erkrankt sind, können aber nach bisherigem Stand dennoch nicht unbegrenzte Urlaubsansprüche „ansammeln“. Der gesetzliche Urlaubsanspruch verfällt nach

15 Monaten nach Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

Derzeit liegt dem EuGH aber die Frage vor, ob der Urlaubsanspruch von langzeiterkrankten Arbeitnehmern auch dann nach 15 Monaten verfällt, wenn der Arbeitgeber die ihm nunmehr obliegende Mitwirkung unterlassen hat. Eine endgültige Entscheidung dieser Frage bleibt noch abzuwarten.

## Homeoffice

**Durch Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19.01.2021 wurde festgestellt, dass aufgrund der Pandemielage in Deutschland eine effektive Reduzierung von Kontakten auch im beruflichen Umfeld erforderlich ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird daraufhin eine Verordnung erlassen, die Arbeitgeber vorübergehend dazu verpflichtet, überall dort wo es umsetzbar ist, Homeoffice zu ermöglichen.**

Grundsätzlich haben Arbeitnehmer keinen Anspruch auf die Arbeit im Homeoffice. Der Arbeitgeber entscheidet bisher darüber ob, und in welcher Form Homeoffice gewährt wird. Aus der Arbeitsschutzverordnung, die am 27.01.2021 in Kraft trat, ergibt sich, dass die Arbeitgeber eine generelle Pflicht trifft, Arbeitnehmern Homeoffice zu ermöglichen, sofern diese Büroarbeit oder ähnliche Arbeiten verrichten. Diese Pflicht ist bis zum 15.03.2021 befristet.

Homeoffice kann aber verwehrt werden, wenn dem Betrieb die nötige IT-Infrastruktur oder die notwendigen Arbeitsmittel (Laptop, etc.) nicht ausreichen.

Arbeitnehmer sollen ein Homeoffice-Angebot annehmen, sind dazu allerdings nicht verpflichtet.

### Welche Regeln gelten beim Home-Office?

- 1. Arbeitszeiten sind wie bei der Arbeit im Büro gemäß dem Arbeitszeitgesetz zu berücksichtigen.** Es gelten die normalen Regeln zu Höchstarbeitszeit, Ruhezeiten und Pausen. Auch an den Sonntagen und Feiertagen ist demnach keine Arbeit im Homeoffice zu leisten. Vereinbart werden kann etwa Vertrauensarbeit, wonach der Arbeitnehmer seine Arbeitszeiten selbst einteilen kann, ohne dass die tatsächliche Arbeitszeit genau erfasst wird. Es kann aber auch die genaue Dokumentation der Arbeitszeiten durch Log-in Zeiten angeordnet werden.
- 2. Arbeitsschutz muss im Homeoffice ausreichend gewährleistet sein.** Das bedeutet, dass der Arbeitgeber in Erfahrung bringen muss, ob Maßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung getroffen werden müssen.



Von Rechtsanwalt  
Maximilian Probst



3. **Datenschutz ist auch im Homeoffice zu beachten.** Hierfür muss der Arbeitgeber dafür Sorge tragen, dass der Homeoffice-Arbeitsplatz, in gleicher Weise wie der Arbeitsplatz im Büro, die Anforderungen an den Datenschutz erfüllt. Familienmitglieder oder andere Dritte dürfen keinen Zugang zu dem Betriebs-Laptop oder dem Diensttelefon und den darauf hinterlegten Daten haben.
4. **Versicherungsschutz ist für die in Homeoffice arbeitenden Angestellten sicherzustellen.**
5. **Ort: Homeoffice gibt es in den Varianten Telearbeit und mobile Arbeit.** Bei der Telearbeit ist der Arbeitnehmer örtlich beschränkt, etwa auf sein Arbeitszimmer zuhause. Bei der mobilen Arbeit ist der Arbeitnehmer völlig ungebunden von wo aus er seine Arbeit verrichtet.

Vereinbarungen zur Homeoffice-Arbeit können im Arbeitsvertrag oder, sofern ein Betriebsrat vorhanden ist, im Rahmen einer Betriebsvereinbarung konkret festgelegt werden.

Regelungsbedarf besteht vor allem hinsichtlich der Punkte Erreichbarkeit im Homeoffice, zeitlicher Rahmen der Homeofficearbeit und ggf. Vereinbarung einer Dokumentationspflicht des Arbeitnehmers.

# Zu den Abänderungsmöglichkeiten von gerichtlichen Sorgerechtsentscheidungen

Immer wieder geben in der familienrechtlichen Praxis Sorgerechtsentscheidungen oder auch -vereinbarungen neuen Streitstoff zwischen den beteiligten Kindeseltern. Die Lebenswirklichkeiten ändern sich, also auch der Wille der Kinder mit zunehmenden Alter, gegebenenfalls in dem jeweiligen anderen Haushalt zu leben, wobei nicht selten dieser Wille bei Kindern auch wechselhaft ist. Daher beschäftigen sich immer wieder die Gerichte mit der Frage, ab wann und unter welchen Voraussetzungen eine unter Kindeswohlgesichtspunkten getroffene Entscheidung abgeändert werden kann. So auch der BGH in einer spannenden Entscheidung (Beschluss vom 27.11.2019, XII ZB 511/18).



Von Rechtsanwalt  
Raimund Kühne

In dem entschiedenen Fall hatten die Kindeseltern sich getrennt und die Ehescheidung herbeigeführt. Sie hatten drei gemeinsame Kinder, welche nach der Trennung der Beteiligten zunächst bei der Kindesmutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Auf Antrag der Kindesmutter wurde dieser vom Amtsgericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen.

Doch der Wille der Kinder änderte sich später und sie äußerten mehrfach, doch lieber im Haushalt des Vaters leben zu wollen. Nachdem die Kinder sich dafür ausgesprochen haben, dass sie im Haushalt des Kindesvaters leben wollen, beehrte der Kindesvater dann mit einem neuen Abänderungsantrag vor dem Amtsgericht die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf sich selbst und hilfsweise eine Umgangsregelung im Sinne eines Wechselmodells. Dieser Antrag des Kindesvaters wurde seitens des Amtsgerichts und seitens des Oberlandesgerichts jeweils zurückgewiesen. Dagegen richtete sich dann die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof.

Dieser bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen. Gemäß § 1696 Absatz 1 Satz 1 BGB ist eine Entscheidung zum Sorge- oder

Umgangsrecht oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Abänderungsgründe in diesem Sinne liegen nach dem vom Oberlandesgericht nicht zu beanstandender Weise getroffenen Feststellungen jedoch nicht vor. Im Gegenteil, die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf die Kindesmutter war nach wie vor dem Wohl der drei Kinder am ehestens entsprechend. Der Bundesgerichtshof wies dabei auf seine bisherige Rechtsprechung hin, wonach als wichtigen



Gesichtspunkt des Kindeswohls die Erziehungseignung der Eltern, die Bindung des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens maßgeblich sind. Die einzelnen Kriterien stehen aber letztlich nicht wie Tatbestandsmerkmale kumulativ nebeneinander. Jedes von ihnen kann im Einzelfall mehr oder weniger bedeutsam für die Beurteilung sein, was dem Kindeswohl am besten entspricht. Dabei sind Kinder, die ihr 14. Lebensjahr vollendet haben, auch persönlich anzuhören. Auch jüngere Kinder sind persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen dabei angezeigt ist. Die Neigungen, Bindungen und der Kindeswille sind gewichtige Gesichtspunkte bei der Frage der Beurteilung des Kindeswohls.

Dabei ist der Kindeswille jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als er dem Kindeswohl entspricht. Die Vorinstanzen hatten den auf einen Wechsel in den Haushalt des Kindesvaters gerichteten Willen der Kinder, den diese im vorliegenden Verfahren wie zum Teil auch

bereits im Ausgangsverfahren geäußert hatten, berücksichtigt. Dabei kam dem Kindeswillen jedoch im Ergebnis keine ausschlaggebende Bedeutung zu, da andere gewichtige Gründe des Kindeswohls diesem Willen entgegenstanden. Zwar hatten die Kinder eine intakte Bindung zum Kindesvater. Allerdings wurde festgestellt, dass es an der Erziehungsfähigkeit des Kindesvaters auch im Hinblick auf seine Bindungstoleranz mangle. Damit war festgestellt worden, dass der Kindesvater es nicht vermochte, den Kindern zu ihrer Entwicklung Freiräume zu geben und dabei eigene Bedürfnisse hintenanzustellen. Auch über Jahre hinweg wiederholte und drängte er die Kinder, in seinen Haushalt zu wechseln. Dies hat den Ausschlag dafür gegeben, trotz des entgegenstehenden Kindeswille den Aufenthalt im Haushalt der Kindesmutter als geeigneteren Elternteil zu verorten.

Insoweit ist erneut auch mit dieser Entscheidung festzuhalten, dass es immer auf den jeweiligen konkreten Einzelfall und die zugrundeliegenden Umstände im Einzelnen ankommt, welche auch bei späterer Abänderung eine Rolle spielen können. Dies herauszuarbeiten ist Sache der Familienanwälte, die diese Umstände dann im familienrechtlichen Verfahren natürlich auch entsprechend darzustellen haben. Gern helfen wir Ihnen hierbei mit Rat und Tat!



## Coronabedingte Geschäfts-schließungen – kein Mangel der Mietsache

Seit vielen Monaten sind aufgrund von sogenannter Coronaschutzverordnungen Geschäfte, Restaurants und Cafés geschlossen und viele Innenstädte regelrecht verwaist. Die betroffenen Mieter stehen vor schweren und existenzbedrohenden Herausforderungen. Kunden bleiben aus, die Einnahmen ebenso – der Mietzins wird von Vermietern aber weiterhin gefordert. Die Landgerichte werden bemüht und beschäftigen sich mit der Frage, ob der Mietzins gekürzt werden darf bzw. ob überhaupt ein Mangel der Mietsache unter den gegebenen Voraussetzungen angenommen werden kann.

Wie das Landgericht Stuttgart in seinem Urteil vom 19.11.2020 ausführte, ist ein Sachmangel von Mietobjekten dann nicht vorliegend, wenn Geschäfte wegen gesetzlicher Anordnung zur Eindämmung einer Virus-Pandemie schließen müssen. Anknüpfungspunkt der Coronamaßnahme sei nicht die konkrete Beschaffenheit der Mietsache. Vielmehr steht die Art der Nutzung der Mietsache im Vordergrund. Die Schließung der Verkaufsstellen verfolge das Ziel, die Ansammlung von Menschen auf engstem Raum zu unterbinden und somit Infektionen vorzubeugen. Dies begründe keinen Mangel. Auch gehen die spezielleren Regelungen des Mietrechts dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht vor (LG Stuttgart, Urteil vom 19.11.2020 - 11 O 215/20). Auch das Landgericht Wiesbaden kam mit Urteil vom 05.11.2020 zu demselben Ergebnis und nimmt keinen Mangel der Mietsache an, wenn landesrechtlich die Schließung von Gastronomie, Betrieben oder Verkaufsstätten des Einzelhandels angeordnet wird (LG Wiesbaden, Urteil vom 05.11.2020 - 9 O 852/20).

In dem vom Landgericht Stuttgart entschiedenen Fall zahlte der Mieter im April 2020 keine Miete mehr für einen angemieteten

Gewerberaum, da er sein Einzelhandelsgeschäft aufgrund der coronabedingten Anordnung schließen musste. Das Landgericht urteilte, dass dem Vermieter die vertraglich vereinbarte Mietzinszahlung aus dem Mietvertrag zustehe. Der Mieter könne für den Zeitraum der angeordneten coronabedingten Schließung des Geschäfts die Miete nicht wegen Sachmangels an der Mietsache mindern, denn der tatsächliche Zustand weiche nicht von dem vertraglich vorausgesetzten Zustand ab. Eine öffentlich-rechtliche Gebrauchsbeschränkung begründet dann einen Sachmangel, wenn die Ursache in der konkreten Beschaffenheit der Mietsache oder ihrer Beziehung zur Umwelt liege. Dies gilt dann nicht, wenn die öffentlich-rechtliche Maßnahme nur den geschäftlichen Erfolg des Mieters verhindert. Insoweit betrifft die Anordnung lediglich das Risiko, das Ladengeschäft wirtschaftlich nicht erfolgreich nutzen zu können. Ebenfalls begründet eine solche behördliche Anordnung keine Störung der Geschäftsgrundlage. Dabei weist das Landgericht auch darauf hin, dass vom Deutschen Bundestag ein Kündigungsschutz beschlossen worden sei und die Folgen der Anordnungen damit abgemildert werden.



Von Rechtsanwalt  
Raimund Kühne



Ursache in der Beschaffenheit und Beziehung der Mietsache zur Umwelt haben und nicht in den persönlichen Umständen des Mieters. Das Landgericht Wiesbaden führt aus, dass die hoheitlichen Maßnahmen mit der Beschaffenheit, dem Zustand und der Lage der Mietsache im Zusammenhang stehen müssten, was auf die COVID - 19 bedingten Schließungsanordnungen nicht zutrefte. Diese dienen dem Schutz der Bevölkerung und der Anknüpfungspunkt sei nicht die Mietsache, sondern der Umstand, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Mietsache notwendig mit Publikumsverkehr einhergehe und dieser das Risiko einer Infektion ansteigen lasse. Auch im Hinblick auf den Gesichtspunkt der Unmöglichkeit sei die Pflicht zur Mietzinszahlung nicht entfallen. Es handelt sich bei der Schließung um ein Verwendungsrisiko des Mieters.

Ähnlich urteilt auch das Landgericht Wiesbaden. Dem dort entschiedenen Fall lag zu Grunde, dass ein Mieter ein Café in der Innenstadt aufgrund Verordnung schließen musste. Der Mieter leistete dann weder Nettomietzins noch die Betriebskostenvorauszahlungen. Vom Vermieter wurde Klage über den Bruttomietzins erhoben. Das Landgericht Wiesbaden gab dem Vermieter recht. Auch in dieser Entscheidung wurde ein Mangel der Mietsache verneint. Dabei müssten Beschränkungen ihre

Damit folgt sowohl das Landgericht Stuttgart als auch das Landgericht Wiesbaden der Mehrheit der Landgerichte, welche ähnlich urteilen und einen Mietmangel im Ergebnis verneinen im Hinblick auf Schließungsanordnungen. Das letzte Wort diesbezüglich wird der Bundesgerichtshof fällen müssen. Diese endgültige Entscheidung bleibt abzuwarten. Wir halten Sie hiervon informiert.



# Reiserecht in Zeiten der Corona Pandemie

In Zeiten der Corona Pandemie haben sich viele Probleme bezüglich der Erstattung und dem Anfall von Stornierungskosten ergeben. Wie sieht es mit den Ansprüchen aus? Muss man Stornierungskosten zahlen? Hierbei kommt es darauf an, ob es sich um eine Pauschalreise handelt oder einer einzelnen Buchung eines Ferienhauses, ob eine Reisewarnung vom auswärtigen Amt für das entsprechende Urlaubsziel oder dem Weg vorliegt, oder nicht. Eine kleine Information soll der nachfolgende Beitrag daher bieten, welcher keine komplette Beratung ersetzt.

## Pauschalreisen

Pauschalreisen sind Reisen mit mindestens 2 gebuchten Leistungen bei einem Veranstalter oder Vermittler. Hierbei zählen Übernachtungen und Transfer. Die Buchung von Mietwagen und Hotel bei einem Veranstalter zum Zweck einer Reise würde dementsprechend auch unter einer Pauschalreise zusammengefasst werden. Eine einfache Buchung eines Hotels oder einer Ferienwohnung ist demnach keine Pauschalreise.

### Stornierung Reiseveranstalter:

Kommt das Pauschalreiserecht zur Anwendung und hat der Veranstalter die Reise storniert, da er seiner vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommen kann, ist dieser verpflichtet binnen 14 Tagen das Geld an den Reisenden zurückzuzahlen. Diese Frist ist gesetzlich normiert. Kommt der Veranstalter diesem nicht nach, kommt er in Verzug mit der Leistung. Die Frist ist bestimmbar. Eine extra Mahnung bedarf es daher nicht. Es bietet sich bei Verträgen allerdings immer an, dass dem Vertragspartner nochmal eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wird. Hierbei können für eine einfache Zahlung 7 Tage ausreichend sein.

### Stornierung Reisender:

Wenn Sie als Reisender die Reise kündigen wollen ohne dass hierfür die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Stornierungsgebühren anfallen, müssen außergewöhnliche Umstände vorliegen. Diese außergewöhnlichen Umstände sind wie aktuell die Corona-Pandemie. Die Umstände müssen sodann am Zielort (Urlaubsort) oder auf den Weg dorthin bestehen. Ein Indiz für außergewöhnliche Umstände bietet das auswärtige Amt, ob eine Reisewarnung besteht. Auch sollte der Zeitpunkt der Stornierung nicht zu früh sein. Prinzipiell gilt der Grundsatz, dass Verträge einzuhalten sind. Sollte daher eine Stornierung zu zeitig erfolgen und die Umstände ändern sich bis zum Reiseanfang, dass diese ausgeführt werden kann, läuft man Gefahr auf den Stornierungskosten sitzen zu bleiben. In aller Regel sollte daher erst frühestens 4 Wochen vor Reisebeginn eine Stornierung erfolgen. Zwar erhöhen sich möglicherweise die Stornierungskosten gemäß den Vertragsbedingungen, aber man läuft nicht Gefahr, dass die Stornierung verfrüht gewesen ist.

Liegen außergewöhnliche Umstände vor, ist der Rücktritt von der Reise kostenfrei zu gewähren. Eine Reisewarnung des auswärtigen Amtes ist hierbei ein Indiz. Liegt diese vor, spricht dies für diese Umstände. Liegt keine Reisewarnung vor, muss der Reisende entsprechende Tatsachen darlegen und beweisen, dass am Zielort oder auf dem Weg dorthin außergewöhnliche Umstände vorliegen.



Von Rechtsanwalt  
Richard Wünsche

Allein die Angehörigkeit der Risikogruppe ist kein Argument von der Reise kostenfrei zurückzutreten.

### Veranstaltungsabsage durch Covid-19 Pandemie

Besteht ein Anspruch auf Rückzahlung wenn eine Veranstaltung oder ein Konzert aufgrund der Pandemie abgesagt wird?

Prinzipiell besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittspreises, da die entsprechende Leistung nicht erbracht wurde. Hierbei gab es für die Branche allerdings ein Gesetz zur Milderung der Betroffenen Künstler, dass diese berechtigt sind einen Gutschein zur Verfügung zu stellen, der dann für ein Nachholtermin genutzt werden soll. Die Gutscheine seien dann bis 31.12.2021 gültig. Ist der Gutschein nicht einzulösen, soll dann ab 2022 ein

Rückzahlungsanspruch bestehen. Es ist somit eine Stundung der Rückzahlungsschuld für die Betroffenen in diesen Branchen gegeben.

### Miete von Ferienhäuser

Hierbei ist kein Pauschalreiserecht anwendbar, wonach bei außergewöhnlichen Umständen ein kostenfreier Rücktritt zusteht und die Zahlung innerhalb von 14 Tagen zurückgegeben werden muss, sobald storniert wurde.

Hierbei muss gesondert geschaut werden, ob eine Reise/ Anfahrt und eine Beherbergung möglich ist. Allein dies ist der Vertragsgegenstand. Kann die Anfahrt angetreten werden und auch in fremden Regionen übernachtet werden, ist eine kostenfreie Stornierung nicht mehr gegeben. Nur wenn die Anreise nicht möglich ist und die Wahrnehmung der Immobilie **unmöglich** geworden ist, besteht eine Störung der Geschäftsgrundlage, die zum kostenfreien Rücktritt berechtigen kann. Es gilt sodann weiterhin zu prüfen, welches Landesrecht zur Anwendung kommt. Der Vertragspartner kann Sie nicht zwingen sich strafbar zu verhalten, um am Vertrag festzuhalten. Sodann besteht auch bei der einfachen Miete ein Rücktrittsrecht. Keine Partei hat sodann ein Verschulden am Rücktritt, dass die gegenseitigen Leistungen herauszugeben sind. Die Entscheidungen hierzu sind Einzelfall abhängig und müssten dann geprüft werden.



# Juristenwitze

Liebe Mandanten,

zum Schluss möchten wir wieder mit Ihnen gemeinsam über den Berufsstand der Juristen lachen können und zeigen, dass wir Juristen nicht nur trocken oder humorlos sind.

## 1 Der Angeklagte vor Gericht wegen Diebstahls. Der Richter

**fragt den Angeklagten:**

„Haben Sie ein Alibi für die Tatzeit?“

**Der Angeklagte schaut den Richter fragend an:**

„Was ist ein Alibi?“

**Der Richter fragt anders:**

„Hat Sie jemand beim Diebstahl gesehen?“

**Antwort des Angeklagten:**

„Na Gott sei Dank nicht!“

## 2 Rechtsfrage

Ein Radfahrer, der es eilig hat, fährt durch die Straßen einer Stadt. Er achtet nicht des Weg's genau und fährt so gegen eine Frau, die in dem Zustand sich befindet, der Hoffnung auf ein Kind begründet. Der Unfall und der jähe Schreck nimmt ihr die Kindeshoffnung weg. Hat nun, so lautet meine Frage, der Radfahrer im Fall der Klage, die auf Ersatz des Schadens geht, so wie's auch im Gesetze steht, als Schuldiger in Schadensfällen den Zustand wieder herzustellen?

## 3 Ein Mann sieht seinen Nachbarn an Krücken gehen und fragt:

„War die Verletzung so schlimm, dass sie Krücken brauchen?“

**Antwortet der Nachbar:**

„Mein Arzt sagt nein, mein Anwalt ja!“

(zit. Von Dr. iur. Michael E. Dreher, MBA / lic. oec. HSG, Rechts- und Wirtschaftskonsulent, Ex Nationalrat, Präsident Stiftung AUTO ALLIANZ, Herausgeber BÜRGERAKTION)

## 4 Treffen sich zwei Juraprofessoren.

**Fragt der Erste:** „Na, wie geht es denn deinem Sohn, der studiert doch auch Rechtswissenschaft?“

**Stöhnt der Zweite:** „Ach, der Trottel, der! Der ist nun schon zum zweiten Mal durchs Staatsexamen gerasselt, obwohl ich so viel mit ihm gepaukt und ihm alles beigebracht habe, was auch ich weiß.“

**Grinst der Erste:** „Na, dann wundert es mich nicht: Nemo plus iuris ad alium transferre potest, quam ipse habet! („Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst besitzt.“)

## Impressum

### Verantwortlich für den Inhalt:

Rechtsanwalt Raimund Kühne  
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden  
Telefon: 0351 84700-0, Fax: 0351 84700-20  
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

### Druck:

SAXOPRINT GmbH  
Enderstr. 92 c  
01277 Dresden

### Illustrationen:

Tiki Küstenmacher

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder  
in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Roth | partner  
Rechtsanwaltspartnersgesellschaft

Gohliser Straße 1  
01159 Dresden  
Tel. 0351 8 47 00 0  
Fax 0351 8 47 00 20  
Mail: [info@roth-anwaelte.de](mailto:info@roth-anwaelte.de)  
Web: [www.roth-anwaelte.de](http://www.roth-anwaelte.de)



Mitglied im **Anwalt**Verein



Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV